

Besucherkonzept

gemäß § 9 der

29. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunundzwanzigste Coronaverordnung) in Verbindung mit § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Vorbemerkung

Die Corona-Pandemie ist weiterhin nicht überwunden. Aktuell werden nicht nur hohe Neuinfektionszahlen registriert, sondern vermehrt auch sogenannte „Impfdurchbrüche“ mit Infektionen bei Geimpften. Hier verlaufen die Infektion und damit auch die Weitergabe des Virus an Andere vielfach unbemerkt. Außerdem haben sich neue Varianten des Virus gebildet. Die Situation ist weiterhin dynamisch und komplex.

Mit der Beendigung der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ trat am 24.11.2021 die Veränderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Kraft, um die nach wie vor bestehenden Gefahren, die von Covid-19 ausgehen, angemessen zu bekämpfen.

Viele unserer Nutzer¹ insbesondere unserer Wohnstätten und Außenwohnungen gehören aufgrund des Vorliegens von Vorerkrankungen und/oder ihres Alters zum Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei Infektion mit SARS-CoV-2. Außerdem besteht in Gemeinschaftseinrichtungen durch die räumlichen Bedingungen des Zusammenlebens, die Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten sowie durch den nahen physischen Kontakt bei pflegerischen/versorgenden Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung.

Der Besuchsverkehr in unseren Wohnstätten und Außenwohnungen muss daher weiterhin unter Beachtung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen in einem eingeschränkten Rahmen stattfinden.

Besuche in den Wohnstätten, im Außenwohnen und in den trägergesteuerten Wohngemeinschaften des Betreuten Wohnens sind grundsätzlich nur möglich, wenn dort keine COVID-19-Erkrankung/kein Verdachtsfall vorliegt.

Die neuen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (§ 28b IfSG) bestimmen, dass Besucher von Einrichtungen, in denen besonders vulnerable Personen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht sind, diese nur betreten dürfen, wenn sie als getestet im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gelten und einen Testnachweis mit sich führen.

2. Rahmenbedingungen für Besuche/Besuchsregeln

Da wir nach wie vor in unseren Einrichtungen eine Immunisierungsquote von über 80 % vorweisen können, dürfen Besuche in den Wohnstätten und in unseren Außenwohngruppen und den trägergesteuerten Wohngemeinschaften des Betreuten Wohnens nach wie vor in den Zimmern/Wohnungen der besuchten Nutzer stattfinden.

Für Besuche gelten nunmehr allerdings wieder strengere Regeln, so dass weiterhin eine **vorherige Terminabsprache bzw. Anmeldung** bei den zuständigen Mitarbeitern erfolgen muss.

Besuche können nur stattfinden, wenn der besuchte Nutzer **frei von Krankheitssymptomen** ist, die mit COVID-19 zu vereinbaren sind, insbesondere Erkältungssymptomen und Fieber.

¹ Zur besseren Lesbarkeit nutzen wir die männliche Form. Selbstverständlich sind damit Menschen aller Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen gemeint.

3. Testnachweis

Ab sofort erhalten Besuchspersonen nur Zutritt, wenn sie unabhängig von ihrem Immunisierungsstatus ein negatives Testergebnis vorweisen können. Das heißt, Zutritt kann nur negativ getesteten Personen gewährt werden, auch wenn sie vollständig geimpft oder genesenen sind.

Ein Selbsttest reicht dafür nicht aus. Vorgelegt werden muss ein Nachweis zu einem durch geschultes Personal durchgeführten Test (z.B. Bürgertest). Die Gültigkeit von PCR-Tests beträgt 48 Stunden, die von PoC-Tests 24 Stunden.

Das Vorliegen eines aktuellen, negativen Testergebnisses muss vor dem Zutritt gegenüber den Mitarbeitern durch schriftlichen oder elektronischen Nachweis belegt werden.

4. Anmeldung / Registrierung der Kontaktdaten / Dokumentation der Besuche

Alle Besuche sind im **Erfassungsbogen für Besucher** zu dokumentieren.

Zum Zweck der ggfls. notwendigen Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung hat der Besucher seine Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer) sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung/des Geländes zu hinterlassen. **Ohne die Hergabe der Kontaktdaten kann kein Zutritt gewährt werden.**

Verantwortlich für einen ordnungsgemäßen Ablauf von Besuchen ist die jeweils diensthabende Fachkraft. Der verantwortliche Mitarbeiter empfängt den/die Besucher an der Tür, prüft die erforderlichen Nachweise (schriftlicher oder elektronischer Nachweis, ggfls. unter Vorlage des Personalausweises), weist jede Besuchsperson bei jedem Besuch in die einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltensregeln ein und dokumentiert dies sowie den Immunisierungsstatus und die Kontakt- und Symptommfreiheit der Besuchsperson/en auf dem Erfassungsbogen für Besucher. Die Besuchsperson/en bestätigen die Richtigkeit der Angaben mit ihrer Unterschrift.

Besucher werden gebeten, sich zum Besuchsende beim verantwortlichen Mitarbeiter abzumelden und das Besuchsende im Erfassungsbogen zu dokumentieren.

Die erhobenen Daten werden im Infektionsfall im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung an das Gesundheitsamt Bremerhaven weitergegeben.

Für die erhobenen personenbezogenen Daten gilt eine Aufbewahrungspflicht von drei vollen Kalenderwochen, nach diesen drei vollen Kalenderwochen werden die Daten gelöscht.

5. Hygiene- und Verhaltensregeln

Bei negativem Testergebnis kann der Besuch unter **Verwendung einer FFP2-Maske** durchgeführt werden. Andere Mund-Nasen-Bedeckungen sind nicht zulässig.

Jeder Besucher muss sich bei Betreten und Verlassen der Einrichtung die **Hände desinfizieren**.

Das Zimmer/Die Wohnung des Besuchten ist **ohne Umwege und ohne unnötige Begegnungen**/Kontaktaufnahmen zu anderen aufzusuchen.

Das **Abstandsgebot (> 1,5 m)** ist während des gesamten Besuches sowohl zur besuchten Person als auch zu anderen Personen in der Einrichtung bzw. auf dem Gelände einzuhalten, dies auch bei Begrüßung und Verabschiedung.

Das Abstandsgebot gilt nicht für Eltern, Großeltern, Geschwister und eigene Kinder sowie für den (Ehe-)Partner des Besuchten, sofern eine medizinische Maske getragen wird und vor und nach der Kontaktaufnahme eine gründliche Händedesinfektion durchgeführt wird.

Für Besuche in Innenräumen limitiert die Raumgröße die Anzahl der Besuchspersonen.

6. Auffälligkeiten/Verstöße gegen Besuchsregeln

Besuchspersonen, die sich nicht an die Regelungen halten, können von weiteren Besuchen in den Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Auffälligkeiten oder Regelverstöße während des Besuches werden der Fachbereichsleitung gemeldet. Diese entscheidet, ggfls. gemeinsam mit dem Gesundheitsamt, zu notwendigen Konsequenzen (z.B. anschließende Präventivquarantäne des Nutzers).